

# **Satzung des Vereins Freunde und Förderer des Botanischen Gartens Rombergpark e.V.**

(Neufassung lt. Beschluss der schriftlichen Mitgliederversammlung vom 31.03.2021 und durch Vorstandsbeschluss vom 02.06.2021 in §7 Erwerb der Mitgliedschaft. Eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Dortmund unter VR 5475 am 27.07.2021)

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer des Botanischen Gartens Rombergpark“ mit dem Zusatz " e. V."; er kann die Abkürzung „Freundeskreis-BG-Rombergpark e.V.“ verwenden.

Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund.

## **§ 2 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist

- die Erhaltung und Weiterentwicklung des Botanischen Gartens Rombergpark zu betreiben,
- die Leitung des Botanischen Gartens Rombergpark bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen seiner Möglichkeiten ideell und materiell zu unterstützen sowie
- das Interesse der Bürgerschaft für den Botanischen Garten Rombergpark zu vertiefen und einer breiten Öffentlichkeit theoretische und praktische Kenntnisse über Pflanzen, über ökologische Zusammenhänge und über Probleme des Artenschutzes zu vermitteln.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch z. B. Veranstaltungen, Publikationen, Ausstellungen, Führungen, Exkursionen sowie durch konstruktive Mitarbeit bei der Gestaltung und Pflege von Teilen des Botanischen Gartens Rombergpark.

## **§ 4 Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 5 Mittelverwendung**

Die Mittel des Vereins werden durch Beiträge und Zuwendungen aufgebracht.  
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 6 Verbot von Begünstigungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder online zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet das zuständige Vorstandsmitglied, das ist der/die 1. Vorsitzende oder in dessen/deren Abwesenheit ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.

Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

Personen, die sich um den Verein und/oder um den Botanischen Garten Rombergpark besonders verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Dem Mitglied bleibt die Überprüfung des Ausschlusses durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

## **§ 9 Beiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

Der Mitgliedsbeitrag ist im 1. Quartal des Geschäftsjahres fällig; für das Eintrittsjahr wird er in vollem Umfang erhoben

## **§ 10 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer\*innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins. sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im erstem Quartal eines jeden Geschäftsjahres soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat per E-Mail schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Soweit Vereinsmitglieder nicht per E-Mail erreichbar sind, erfolgt die Einladung per Brief. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse bzw. Postanschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung und der Tagesordnung
- Rechenschaftsbericht des Vorstands
- Bericht der/des Kassenwart\*in,
- Bericht der Kassenprüfer\*innen
- Aussprache zu den Berichten,
- Entlastung des Vorstandes
- evtl. Neuwahl der Vorstandsmitglieder,
- Wahl mindestens einer/s Kassenprüfer\*in,
- Anträge (soweit vorhanden) und
- Verschiedenes.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen und hierüber von der Mitgliederversammlung abzustimmen.

Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits vor der Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Anträge von Mitgliedern für die ordentliche Mitgliederversammlung sind spätestens bis zum 15. Januar schriftlich an den Vorstand zu richten.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Art der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der 2. Vorsitzenden
- dem/der Kassenwart\*in und gegebenenfalls deren Vertreter\*in
- dem/der Schriftführer\*in und gegebenenfalls deren Vertreter\*in

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Kassenwart\*in.

Zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt sich selbst zu ergänzen. Scheiden mehrere Vorstandsmitglieder während Ihrer Amtszeit gleichzeitig aus, beschließt die Mitgliederversammlung die Neubesetzung. Die Amtsdauer der auf diese Weise in den Vorstand berufenen neuen Personen endet mit der nächsten Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung für die Dauer seiner Amtszeit sachkundige Personen als Beirat berufen. Beiräte sind bei Abstimmungen im Vorstand nicht stimmberechtigt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des/der 1. Vorsitzenden oder auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern, sooft die Belange des Vereins es erfordern.

Die Vorstandssitzungen werden von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet.

Eine ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Sämtliche Beschlüsse werden mit Mehrheit gefasst.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Sitzungsleiter\*in.

Über jede Vorstandssitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von dem/der Protokollführer\*in und von dem/der Leiter\*in der Vorstandssitzung unterschrieben werden muss.

### **§ 13 Kassenprüfung**

Die Überwachung des Kassen- und Rechnungswesens erfolgt durch 3 Kassenprüfer\*innen.

Die Mitgliederversammlung wählt diese für die Dauer von 3 Jahren.

Jedes Jahr scheidet ein/eine Kassenprüfer\*in aus und ein neuer/eine neue wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Diese\*r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

Ihnen ist jederzeit Einblick in die Bücher und Belege zu gewähren und jede mit der Prüfungstätigkeit im Zusammenhang stehende Auskunft zu erteilen.

Mindestens zwei Kassenprüfer\*innen müssen die Jahresabrechnung prüfen, das Ergebnis dem Vorstand schriftlich mitteilen und der Mitgliederversammlung vortragen.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den ‚Verband der Botanischen Gärten e.V.‘ (Marburg) oder dessen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Dortmund, 02.06.2021